Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog
Band: 45 (2019)

Heft: 1

Artikel: Housing First: Schadensminderung mit Wohnhilfe

Autor: Stoop, Karin / Herrmann, Manuel

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-832381

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Housing First: Schadensminderung mit Wohnhilfe

2019 - 1 Jg. 45 S. 27 - 30 Zuerst der Zugang zu einer Wohnung, dann die freiwillige Behandlung. Dabei gibt es keinen Zwang zur Abstinenz. Housing First wird als neue Lösung gepriesen, um obdachlose Personen mit Suchtproblemen langfristig zu stabilisieren. Ist das nur alter Wein in neuen Schläuchen? Dieser Ansatz wird nämlich mit dem Begleiteten Wohnen in der Schweiz schon seit den 1990er-Jahren gelebt. Ein Projekt der Perspektive Region Solothurn-Grenchen zeigt jedoch, dass der Grundgedanke von Housing First bei KlientInnen, die im bestehenden Angebot nicht unterkommen, seine Berechtigung haben kann.

#### KARIN STOOF

Geschäftsleiterin Perspektive Region Solothurn-Grenchen, Weissensteinstrasse 33, CH-4502 Solothurn, Tel. +41 (0)32 626 56 00, karin.stoop@perspektive-so.ch, www.perspektive-so.ch

## MANUEL HERRMANN

Stellvertretender Generalsekretär Fachverband Sucht, Weberstrasse 10, CH-8004 Zürich, Tel.+41 (0)44 266 60 67, herrmann@fachverbandsucht.ch, www.fachverbandsucht.ch

# Obdachlosigkeit, psychische Krankheit und Sucht

Zwischen Obdachlosigkeit, Sucht und psychischen Problemen bestehen wechselseitige Zusammenhänge. Untersuchungen in der Stadt Zürich zeigten bei 96 % der Personen ohne festen Wohnsitz zumindest eine psychiatrische Diagnose, am häufigsten Drogen- oder Alkoholabhängigkeit. Werden Suchtprobleme nicht in die Diagnose miteinbezogen, waren immer noch 61 % der Wohn- und Obdachlosen von psychischen Erkrankungen betroffen (Jäger et al. 2017).

Sucht kann nicht von den Umständen isoliert betrachtet werden. Im Dezember 1990 anerkannte dies die Mehrheit der Stadtzürcher Stimmbevölkerung. Sie stimmte für die Vorlage «Sozialhilfe für Suchtmittelabhängige, psychisch Behinderte und sozial Auffällige in Not» – ein wegweisender Entscheid, der das Fundament bildet zur Erweiterung des bisherigen Instrumentariums der Drogenpolitik mit einer vierten Säule: der Schadensminderung, damals noch vorwiegend Überlebenshilfe genannt (Peter 2017).

In den Jahren zuvor hatte sich die Heroinproblematik am Platzspitz in Zürich zusehends verschärft. Der Zürcher Stadtrat und der Gemeinderat rangen nach Lösungen. Es wurde deutlich, dass mit Repression, Prävention und Therapie – den traditionellen drei Säulen der Drogenpolitik – die Ausbreitung von Infektionskrankheiten, die zunehmende Verwahrlosung und die Ghettoisierung der Menschen mit einer Heroinsucht nicht unter Kontrolle gebracht werden konnten (Peter 2017).

# Begleitetes Wohnen in der Stadt Zürich

Der Entscheid des Zürcher Stimmvolks von 1990 war wegweisend, weil er die Finanzierung der grösstenteils als Pilotprojekte gestarteten schadensmindernden Massnahmen sicherte. Zwar lehnte die Bevölkerung am gleichen Abstimmungstag die Schaffung von «Fixerräumen» ab, aber mit der Vorlage «Sozialhilfe für Suchtmittelabhängige» wurden, neben Arbeitsintegrationsprojekten und den Kontakt- und Anlaufstellen (K&A) neue Notschlafstellen eingerichtet und das Begleitete Wohnen (BeWo) eingeführt (Stadt Zürich 2015).

Ein dichtes Netzwerk von Notschlafstellen, von ambulant begleiteten oder stationär betreuten Wohnformen wurde zur Unterbringung von Menschen mit einer Suchterkrankung und ohne festen Wohnsitz geschaffen. Dabei bildeten schon damals die fünf städtischen Notschlafstellen den Brückenkopf für eine dauerhaftere Wohnlösung, entweder eine begleitete oder eine betreute Wohnform. Heute ist von Seiten der Stadt Zürich nur noch die Notschlafstelle an der Rosengartenstrasse in Betrieb (Birchler 2018).<sup>1</sup>

Für kranke oder betreuungsbedürftige Personen ist das «Betreute Wohnen City» - ein Heim mit kantonaler Heimbewilligung - in Zürich eine Option. Das Begleitete Wohnen erlaubt demgegenüber eine grössere Selbständigkeit. Es richtet sich gemäss Prospekt der Sozialen Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich «an sozial desintegrierte, suchtmittelabhängige und/oder psychisch kranke Frauen und Männer, die nicht in der Lage sind, ihren Wohnalltag allein zu meistern» (Stadt Zürich/Soziale Einrichtungen 2008). Es stehen 350 über die ganze Stadt verteilte Appartementzimmer zur Verfügung (Birchler 2018). Bis heute bilden Personen mit einer Drogenabhängigkeit die grösste Gruppe der KlientInnen des BeWo, wobei die Bedeutung von Personen mit psychiatrischen Diagnosen und ohne Suchtproblematik zugenommen hat (Stadtrat Zürich 2011).

Vor allem zu Beginn der 1990er-Jahre beschränkte sich die soziale Begleitung

auf sporadische Hausbesuche, Es galt zuallererst, den drogenabhängigen Personen ein Obdach zu geben. Später etablierte sich eine engere Begleitung. Diese geht von der administrativen Unterstützung, der Kontrolle eines sozialverträglichen Verhaltens, bis hin zum umfeldverträglichen Verhalten bei vorhandener Sucht und/oder psychischer Erkrankung. Personen mit Suchterkrankungen werden zur Aufnahme oder Weiterführung einer Behandlung motiviert (Stadtrat Zürich 2011).

#### Zuerst ein Dach, dann die Mauern und ein Fundament

Das Begleitete Wohnen ist seit den 1990er-Jahren ein Kernelement der Schadensminderung in der Schweizer Drogenpolitik. Zur gleichen Zeit entstand in den Vereinigten Staaten das Housing First-Konzept. Der griechisch-kanadische Psychologe Sam Tsemberis gilt als der wichtigste Förderer und Wissenschaftler in diesem Gebiet. 1992 gründete Tsemberis die Organisation «Pathways to Housing First».2

In seinen Artikeln vergleicht Tsemberis das Stufensystem zur eigenen Wohnung für obdachlose Suchtkranke mit einem Hürdenlauf: Von der Notschlafstelle in die Beratung. Stabilisiert sich die Situation, bezieht die Person vielleicht eine betreute Wohnung. Schafft es die ehemals obdachlose Person, längerfristig abstinent zu leben, bekommt sie eine eigene Wohnung. Jede dieser Hürden scheint für die KlientInnen unüberwindbar. Die Überwindung jeder Hürde birgt die Gefahr eines Rückfalls (Tsemberis et al. 2004).

Housing First hingegen stellt die Versorgungskette auf den Kopf: KlientInnen müssen nicht beweisen, dass sie genügend Wohnkompetenzen für die nächsthöhere Stufe erworben haben, um eine eigene Wohnung zu bekommen.

#### Verbreitung von Housing First

Der eingängige Name, die Kampagnen der Organisation «Pathways to Housing» und die enge wissenschaftliche Begleitung der Pilotprojekte führten zur Verbreitung des Konzepts. In verschiedensten Studien wurden Erfolgsquoten veröffentlicht. So lebten in New York

80 % der Obdachlosen nach zwei Jahren immer noch in der zugeteilten Wohnung. Wie in den Wohnangeboten der Stadt Zürich gab es keinen Zwang zur Abstinenz. Auch in der Wohnung ist der Konsum von Substanzen erlaubt. Trotzdem konsumierten die KlientInnen im Housing First Programm im Vergleich zu einer Kontrollgruppe nicht mehr. Die Kontrollgruppe wurde im traditionellen Stufensystem behandelt, d. h. sie wurde zu einer Suchtbehandlung verpflichtet, ohne eine Wohnung zu erhalten (Tsemberis et al. 2004).

Von Nordamerika breitete sich Housing First nach Europa aus. Neben der grossflächigen Anwendung in Finnland gibt es Versuche in Wien (Schmatz et al. 2015), national unterstützte Programme in Frankreich (Renther et al. 2018), Pilotprojekte in Holland und Initiativen von Vereinen in Italien (Consoli et al.

Trotz der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Ländern sollten gemäss der Organisation Pathways to Housing First eine gewisse Anzahl von Grundregeln respektiert werden:

- Die KlientInnen bekommen eine Wohnung. Sie müssen dafür keine speziellen Voraussetzungen erfüllen und keine Behandlung akzeptieren.
- Housing First richtet sich an die am stärksten gefährdeten Mitglieder der Gesellschaft.
- Der Anbieter bietet Unterstützung für den Unterhalt der Wohnung und bei administrativen Fragen.
- Die Teilnahme an einer Suchtberatung ist freiwillig.
- Es wird keine Abstinenz verlangt. Gleichzeitig wird den KlientInnen Unterstützung angeboten, um ihre selbst gesteckten Konsumziele zu erreichen.
- Die BewohnerInnen verfügen über Mietverträge und Mietschutz.

#### Housing First in der Schweiz

Ein Grossteil der Personen mit einer Suchterkrankung, welche die offene Drogenszene am Platzspitz frequenfestgestellt, dass die Überlebenshilfe allem, dass Angebote in den umliegen-

den Städten und Gemeinden fehlten. Seither hat sich die Suchthilfe in allen Regionen der Schweiz gewandelt und die Schadensminderung ist seit der Annahme des revidierten Betäubungsmittelgesetz 2008 national gesetzlich verankert.

Im Bereich der Wohnhilfe hat sich in den urbanen Zentren ein Netz von Notunterkünften entwickelt. In ländlichen Regionen und den Schweizer Kleinstädten bestehen oft Angebote, um Obdachlosen eine eigene oder eine betreute Wohnung zu vermitteln.

Auch der Anglizismus Housing First fasst in der Schweiz Fuss: Der Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter veröffentlichte 2018 ein Magazin unter diesem Titel (Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter 2018). In Lausanne läuft bereits seit einigen Jahren ein Versuch mit einer dezentralen Betreuung von Personen mit einer Suchterkrankung (Bovitutti & Baumann 2018). Und die Suchthilfe Perspektive Region Solothurn-Grenchen griff zum Instrumentarium von Housing First, um eine stark gefährdete Gruppe von KlientInnen zu betreuen.

## Wohnangebot der Perspektive Region Solothurn-Grenchen

Die Suchthilfe Perspektive bietet traditionellerweise Begleitetes Wohnen in möblierten 2-Zimmerwohnungen an. Andere Anbietende ergänzen mit betreuten Wohnmöglichkeiten dieses Angebot, Notschlafstellen sind im Einzugsgebiet keine vorhanden.

Für das BeWo stehen 34 Wohnungen zur Verfügung. Die KlientInnen werden in der Regel einmal pro Woche besucht. Durch Coaching werden die Wohnkompetenzen gefördert und die KlientInnen befähigt, selbstständig zu wohnen. Die Bedingungen für die Aufnahme beinhalten die Bereitschaft, die Besuchstermine in der Wohnung wahrzunehmen, die Hausregeln in der jeweiligen Liegenschaft einzuhalten und den Hygienestandard auf einem akzeptablen Niveau zu halten. Dies gelingt bei den meisten. Suchtkranke Menschen, die dazu nicht in der Lage oder auch nicht willens sind, werden in betreute Wohnformen vermittelt. Diese Wohnformen können entlastend sein, sie verlangen jedoch auch ein grösseres Mass an Kooperation.

## Fehlende Optionen innerhalb des Wohnangebots

Die Suchthilfe Perspektive war in den letzten zwei Jahren vermehrt mit KlientInnen konfrontiert, die in den vorhandenen Wohnangeboten keine dauerhafte Unterkunft fanden. Diese KlientInnen sind einerseits nicht imstande, eine eigene Wohnung zu unterhalten, können jedoch gleichzeitig nicht in ein betreutes Setting integriert werden.

Für diese Personen entstanden klassische Drehtür-Dynamiken. Die Unterbringung in einer befristeten Lösung in billigen Hotels oder ausserkantonalen Notschlafstellen führte zu psychischen Problemen. Nach dem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik kamen diese Personen wieder in einer finanzierten Notunterkunft oder in einem auf privatem Weg täglich neuorganisierten Übernachtungsort unter. Der psychische Druck stieg, das Verhalten wurde wieder auffällig, die nächste Einweisung in die Klinik war die logische Folge.

In der täglichen Arbeit der Suchthilfe werden diese obdachlosen Menschen in den niederschwelligen Einrichtungen

tierten, kam nicht aus der Stadt Zürich. Nach der Räumung des Platzspitz wurde nicht stark genug ausgebaut war und vor

29

Gassenküche und Kontakt- und Anlaufstelle aufgefangen. Da sie aufgrund ihres Verhaltens sehr betreuungsintensiv sind, kam die Suchthilfe Perspektive auch in der niederschwelligen Betreuung an die Belastungsgrenzen.

## Housing First als letzte Option

Mit den bekannten Unterstützungsversuchen waren die Suchthilfe Perspektive, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die regionalen Sozialdienste und die psychiatrische Klinik nicht in der Lage, diesen KlientInnen ein passendes Angebot zu bieten. Auf der Suche nach Lösungen, um die Situation für die KlientInnen zu verbessern und andererseits die Belastung von Suchthilfe und Polizei zu verringern, erwies sich Housing First als geeignet: eine dezentrale Unterbringung verbunden mit kostengünstiger Infrastruktur und geringen Betreuungsstunden. Durch eine eigene Wohnung und ohne Erwartung an Kooperation sollte Ruhe ins Leben dieser Menschen gebracht werden können.

Um die beträchtlichen Risiken – von der Haftung für mögliche Schäden und für die Verwahrlosung der Wohnung bis zur Gefahr eines Reputationsschadens für die Suchthilfe – zu verteilen, wurde der Versuch mit der Beteiligung der psychiatrischen Klinik, der regionalen Sozialdienste und der KESB breit abgestützt.

Das Angebot umfasst Folgendes: Eine Wohnung in einer passenden Liegenschaft wird zur Verfügung gestellt und durch einen Kostenträger finanziert. Es wird einzig erwartet, dass die Hausregeln eingehalten werden und die Suchthilfe zu kommunizierten Terminen Zugang zur Wohnung hat. Standortgespräche mit allen zuständigen Fachpersonen finden statt. Die KlientInnen können dabei sein, müssen aber nicht.

In Solothurn werden zurzeit vier Personen in diesem Setting betreut. Teilweise standen passende Wohnungen bereits zur Verfügung. Die Stadt übergab der Suchthilfe ausserdem ein leerstehendes Haus zur Beherbergung eines Paares. Die möblierten Wohnungen werden den KlientInnen überlassen. Die Suchthilfe kontrolliert die Wohnung ein- bis dreimal pro Woche. Die KlientInnen müssen bei der Kontrolle nicht anwesend sein. Alle zwei Wochen wird durch die Suchthilfe Perspektive eine komplette Wohnungsreinigung organisiert.

Neben den Kontrollen in den Wohnungen besteht durch das Netzwerk mit Gassenküche, Kontakt- und Anlaufstelle, Sozialdiensten und Substitutionszentrum ein traditionell enger Kontakt mit den betroffenen KlientInnen.

# Schlussfolgerungen

In Solothurn bleiben die Herausforderungen im Umgang mit den Personen im Housing-First-Programm beträchtlich. So sind die hygienischen Zustände in den Wohnungen teilweise grenzwertig. Die Wohnbegleiter sind in der Toleranz sehr gefordert. In der Wohnung des oben erwähnten Paars haben sich Fremdschläfer einquartiert. Das führte zu Spannungen unter dem Paar, was sich in der Zerstörung des Mobiliars und anderen Gewalttätigkeiten auswirkte. Die städtische Polizei führt seither regelmässig Kontrollen durch, was zu mehr Stabilität beigetragen hat.

Nichtsdestotrotz hat sich die belastete Lebenssituation bei den im Setting Housing First beherbergten Personen entspannt. Die Polizeieinsätze in der Öffentlichkeit haben sich deutlich reduziert, ebenso die kurzzeitigen Einlieferungen in die psychiatrische Klinik. Das auffällige Verhalten dieser Menschen in den niederschwelligen Einrichtungen ist seltener geworden. Im Sinne der Schadensminderung lässt sich nach sechs Monaten schlussfolgern, dass das Konzept funktioniert. Ob Housing First in Solothurn auch zu einer langfristigen Stabilisierung bis hin zum selbständigen Wohnen führt, wird die Zukunft zeigen.

Wie die Sozialhilfe sind auch die Wohnangebote national wie international sehr heterogen. Es scheint sich aber die Sichtweise durchzusetzen, dass ein tiefschwelliges Wohnangebot ein zentrales Element der Überlebenshilfe für süchtige und psychisch kranke Menschen ist. Ein engerer Austausch, sowohl innerhalb der Schweiz wie auch international, würde es erlauben, von den Erfahrungen anderer zu lernen.

Zu guter Letzt bleibt festzuhalten, dass Konzepte wie Housing First und Begleitetes Wohnen nur dann umsetzbar sind, wenn geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Auch für Menschen mit Schulden oder mit Sucht- und psychischen Problemen müssen auf dem Wohnungsmarkt genügend Angebote bestehen – insbesondere in den Städten.

#### Literatur

Bovitutti, E./Baumann, N. (2018): "Housing First" made in Lausanne. Revue d'information sociale. www.tinyurl.com/y7438dbj, Zugriff 13.12.2018.

Jäger, M./Briner, D./Kawohl, W./Baumgartner-Nietlisbach, G. (2017): Psychische Krankheit und subjektive Gesundheit bei Wohnungslosen in Zürich: Erste Prävalenzdaten aus der Schweiz. Psychiatrische Praxis 44(6): 339-347.ww.tinyurl.com/y973n2ot, Zugriff 10.12.2018.

Peter, L. (2017): Mit Überlebenshilfe aus der Sackgasse – Die Drogenpolitik des Zürcher Stadtrats von 1989 bis 1995. Maturaarbeit. Kantonsschule Küsnacht, J. Pleis. www.tinyurl.com/yafyna8u, Zugriff 08.01.2019.

Schmatz, S./Sorger, C./Danzer, L. (2015):
Housing First — Pilotprojekt. Begleitende
Evaluierung der Umsetzung — Endbericht.
Lechner, Reiter und Riesenfelder Sozialforschung OG.

Stadt Zürich/Soziale Einrichtungen (2008): Wohnintegration für Erwachsene. Begleitetes Wohnen: Soziale Integration beginnt im eigenen Zimmer. www.tinyurl.com/yckcvrrw, Zugriff 08.01.2019.

Stadt Zürich (2015): Vor 25 Jahren sagte Zürich Ja zu einer neuen Drogenpolitik. www.tinyurl.com/ybqrmetx, Zugriff 20.12.2018.

Stadtrat Zürich (2011): Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat – Soziale Einrichtungen und Betriebe, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife. Zürich, 1. Juni 2011.

Tsemberis, S./Gulcur, L./Nakae, S. (2004):
Housing First, consumer choice, and harm
reduction for homeless individuals with a
dual diagnosis. American Journal of Public
Health 94(4).

Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter (2018): Housing First. Schwarzer Peter 11(42). www.tinyurl.com/yafyna8u, Zugriff 13.01.19.

## Endnoten

- <sup>1</sup> Vgl. Artikel «Häsch mer foif Stutz für d'Notschlafstell?» auf Wipkinger Online vom 28. Juni 2018: www.tinyurl.com/y9zztxsr, Zugriff 20.12.2018.
- <sup>2</sup> www.pathwayshousingfirst.org